



Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie

Hinweise zum Ablauf der Gleichwertigkeitsfeststellung im Rahmen der Berufsanerkennungen nichtakademischer Heilberufe

Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass die von Ihnen im Ausland erworbene Ausbildung **einer deutschen Ausbildung adäquat** ist. Dies ist der Fall, wenn die Ausbildungsziele, -inhalte und –schwerpunkte annähernd die gleichen sind wie bei der deutschen Ausbildung in dem entsprechenden Beruf. Bei gravierenden Abweichungen der ausländischen Ausbildung oder bei der Absolvierung einer in Deutschland nicht vorkommenden Berufsbildung (z. B. Feldscher) müssen Ihre entsprechenden Anträge wegen fehlender Vergleichbarkeit abgelehnt werden.

Sollte eine *positive* Entscheidung über die Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen *nicht* möglich sein, so ist *entweder* eine **Anpassungsmaßnahme** oder eine **Eignungsprüfung** erforderlich. Welches dieser beiden Verfahren in Ihrem Fall angewendet wird, entscheidet sich allen voran danach, in welchem Staat Sie die berufliche Qualifikation erlangt haben.

A. Antragssteller aus EU-Staaten und/oder Island, Norwegen und der Schweiz

Falls Sie in einem (oder mehreren) der 27 Staaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen oder der Schweiz ausgebildet wurden, können Sie selbst zwischen einem **Anpassungslehrgang** oder einer **Eignungsprüfung** wählen. Dies ist *nur dann* nötig, wenn eine **direkte Anerkennung** des Berufes *nicht* möglich ist.

Der Anpassungslehrgang dauert in der Regel höchstens drei Jahre, bei einjährigen Ausbildungen in der Krankenpflegerassistenz maximal zwölf Monate. Dabei müssen Sie Ihren **Kenntnisstand** nachweisen. Ihre Berufserfahrungen werden berücksichtigt. Sollten Sie sich für eine Eignungsprüfung entscheiden, so erstreckt sich die Prüfung der Gleichwertigkeit auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung. Dabei muss sich die Prüfung auf diejenigen Bereiche *beschränken*, in denen die von Ihnen nachgewiesene Aus- oder Weiterbildung hinter der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach deutschem Recht zurückbleibt (sogenannte „Defizitprüfung“).

B. Antragssteller aus Drittstaaten

Falls Sie in einem Staat ausgebildet wurden, der *nicht* unter die Kategorie A fällt, müssen Sie eine **Eignungsprüfung** durchführen. Dies ist jedoch nur dann nötig, wenn eine **direkte Anerkennung** des Berufes *nicht* möglich ist. Dabei müssen Sie einen **annähernd gleichwertigen Ausbildungsstand** nachweisen, wobei Ihre Berufserfahrung grundsätzlich *nicht* berücksichtigt werden kann. Diese Prüfung erstreckt sich auf den *gesamten* Inhalt Ihrer staatlichen Abschlussprüfung (sogenannte „Gleichwertigkeitsprüfung“).